

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 45/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesamt für soziale Dienste des Landes
Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgerichts (LSG) hat durch Urteil vom 12. Juli 2005 bei der Klägerin einen Grad der Behinderung (GdB) von 40 festgestellt; die darüber hinausgehende Klage hat es abgewiesen. Damit hat das LSG die vorausgegangenen Entscheidungen geändert. Der Beklagte hatte durch den Bescheid vom 26. März 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. August 2002 den im Jahre 2001 mit 30 bewerteten GdB bestätigt, das Sozialgericht Schleswig mit Urteil vom 10. November 2003 den GdB auf 50 festgesetzt. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG macht die Klägerin Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweismwürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur ausreichenden Bezeichnung des Verfahrensmangels, der in einem Verstoß gegen § 103 SGG erblickt wird, muss danach substantiiert dargelegt werden, auf Grund welcher Rechtsauffassung des LSG Tatsachenfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen mussten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Beweisantrag, den das LSG übergangen haben soll, ist so genau zu bezeichnen, dass er für das Bundessozialgericht (BSG) ohne Weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5); ist er nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, so ist ferner darzulegen, woraus sich ergibt, dass er in diesem noch aufrechterhalten wurde (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130 f).
- 4 Soweit die Klägerin die Beweismwürdigung durch das LSG (vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann sie damit bereits wegen der ausdrücklichen Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG keine Zulassung der Revision erreichen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist im Übrigen auch nicht, ob die Berufungsentscheidung in der Sache richtig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 5 Soweit die Verfahrensrüge der Klägerin dahingeht, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend beachtet, genügt die Beschwerdebegründung den gestellten Anforderungen ebenfalls nicht, da es an der erforderlichen Bezeichnung eines vom LSG übergangenen Beweisantrages fehlt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; SozR 1500 § 160 Nr 5). Deshalb ist es auch unbeachtlich, wenn die Klägerin darlegt, das LSG habe sich in bedenklicher Weise auf die Begutachtungen durch den Nervenarzt Dr. T. (schriftliches nervenärztliches Gutachten vom 21. Juni 2005; mündliche Erläuterung im Termin vom 12. Juli 2005) und den Internisten Dr. S. gestützt. Sie macht in diesem Zusammenhang zwar an sich zutreffend geltend, dass die rechtliche Bewertung einer Behinderung dem Gericht obliegt; ihr Vorbringen betrifft insoweit indessen allein die sachliche Richtigkeit der Berufungsentscheidung und enthält keinen gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgrund.
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

